

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 988/4/1995

Dr. Glantschnig

BUNDES-GESETZES-ENTWURF	
Zl.	988-GE/10 <i>er</i>
Datum:	31. AUG. 1995
Verteilt:	1. Sep. 1995 <i>er</i>

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs-
und Meldegesetz 1992 geändert wird; Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1992 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23. August 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 988/4/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs-
und Meldegesetz 1992 geändert wird; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 6. Juli 1995, Zl. 551.306/14-VIII/1/95 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Aus Landessicht wesentlich am vorgelegten Gesetzentwurf ist der Versuch eines rückwirkenden Eingriffs in Länderkompetenz, nachdem die kompetenzbegründende Verfassungsbestimmung in Art. I entgegen der bisher üblichen Praxis die Länderkompetenzen unbefristet schmälern sollte. Eine Übertragung der davon betroffenen Länderzuständigkeiten auf der Grundlage eines mit den Ländern im Verhandlungswege gefundenen Interessenausgleiches etwa im Bereich der Baustoffzulassung auf den Bund könnte zwar aus Ländersicht in Betracht gezogen werden, einem derartigen Schritt müßte allerdings eine Befassung der Konferenz der Landeshauptmänner vorangehen und gleichzeitig eine Weiterführung der ins Stocken geratenen Strukturreform zugesichert werden.

Gegenwärtig wird allerdings für eine, zudem noch rückwirkende Kompetenzänderung in den angesprochenen Fragen keine Notwendigkeit gesehen. Auch die Begründung für diesen Schritt in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf, die sich auf die aus dem Beitritt zur EU ergebenden unbefristeten völkerrechtlichen

Verpflichtungen beruft, vermag nicht zu überzeugen, da nicht die Notwendigkeit der Erlassung derartiger gesetzlicher Regelungen in Frage steht, sondern vielmehr der Umstand, welcher Kompetenzträger dazu berufen ist, dieser Regelungspflicht wahrzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23. August 1995
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

